

Beilage zum amtlichen Teil  
des Amtsblattes der Gemeinde Hüttlingen  
40. Jahrgang/Nr. 1 + 2 vom 12. Januar 2002

## **Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hüttlingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Kostenerstattungspflicht
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Berechnung des Kostenersatzes
- § 4 Überlandhilfe
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld
- § 6 Inkrafttreten

Anlage zur Satzung für die Kostenerstattung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen  
Feuerwehr Hüttlingen

### **§ 1 Kostenerstattungspflicht**

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr werden Kosten nach dieser Satzung und dem ihr beigegebenen Kostenverzeichnis (Anlage) berechnet.
- (2) Keine Kosten werden berechnet, soweit es sich um Leistungen handelt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz erbracht werden.

Zu diesen Leistungen gehören insbesondere:

- a) Bekämpfung von Schadenfeuern (Bränden),
  - b) Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind,
  - c) Technische Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (3) Dem Kostenersatz unterliegen insbesondere
- a) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind,
  - b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Land-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind,
  - c) Leistungen, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von sonst feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in

der jeweils gültigen Fassung für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,

- d) Leistungen der Feuerwehr als Feuersicherheitswachdienst in Theatern, Versammlungsstätten Ausstellungen, Zirkussen usw.,
  - e) die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr,
  - f) Fehlalarme, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden,
  - g) sonstige Leistungen, Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 1 erforderlich waren.
- (4) Kostenersatz wird nicht verlangt, wenn dies eine unbillige Härte wäre (§ 36 Abs. 7 FwG).

## **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zum Kostenersatz ist derjenige verpflichtet,
- a) der die Gefahr oder den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat,
  - b) der Fahrzeughalter in den Fällen des § 1 Abs. 3 Buchstabe b ist,
  - c) der Betreiber in den Fällen den § 1 Abs. 2 Buchstabe c ist,
  - d) der Veranstalter in den Fällen des § 1 Abs. 3 Buchstabe d ist,
  - e) der Betreiber einer Brandmeldeanlage in den Fällen des § 1 Abs. 3 Buchstabe f ist,
  - f) der Eigentümer der Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - g) der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, in den Fällen des § 1 Abs. 3 Buchstabe e,
  - h) in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Einsatzdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten und eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenerstattungssätze berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen wird jede angefangene Stunde als eine volle Stunde berechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Der Kostenersatz setzt sich wie folgt zusammen:
- a) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr ggf. auch für die alarmierten aber nicht ausgerückten Feuerwehrmänner,
  - b) den Grundkosten für die Fahrzeuge und Geräte,
  - c) den Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke,
  - d) den Betriebskosten für die Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort,
  - e) den sonstigen Aufwendungen und Leistungen Dritter, die der Gemeinde Hüttlingen aufgrund der Leistungsbringung in Rechnung gestellt werden (z.B. Kosten für Entsorgung Fremdfahrzeuge, Fremdgeräte usw.)

- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort einschl. der Rüstzeiten für die verwendeten Fahrzeuge und der eingesetzten Feuerwehrmänner berechnet. Die Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort.

#### **§ 4 Überlandhilfe**

- (1) Für Amtshilfe innerhalb des Ostalbkreises nach § 27 des Feuerwehrgesetzes ist Kostenersatz (gemäß Absprache mit den Bürgermeistern des Ostalbkreises und dem Kreisbrandmeister) in Höhe des Zuschusses, wie ihn das Land gewährt, zu leisten.
- (2) Für Amtshilfe außerhalb des Ostalbkreises hat der Träger der Gemeindefeuerwehr gem. § 27 Abs. 3 Feuerwehrgesetz zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 36 Abs. 4 Feuerwehrgesetz gilt entsprechend.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hüttlingen vom 11.02.1993 außer Kraft.

#### **Anlage zur Satzung für die Kostenerstattung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hüttlingen**

Kostenverzeichnis:

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Kosten berechnet:

1. Personalkosten

1.1 Einsatzstunden für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr je Mann einschl.  
Instandsetzung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte 31 EUR

1.2 In Bereitschaft versetzte aber nicht ausgerückte Feuerwehrmänner je Mann und je Stunde der Bereitschaft 31 EUR

1.3 Bei Öl- und Schmutzeinsätzen zusätzlich je Stunde (die Notwendigkeit

stellt der Kommandant fest) 2 EUR

1.4 Erfrischungszuschuss je Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr bei Einsätzen, die länger als 4 Stunden dauern 31 EUR

1.5 Angeordnete Sicherheitswachstunden für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr je Mann und je Stunde von

|                    |                         |       |
|--------------------|-------------------------|-------|
| Montag bis Freitag | 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  | 9 EUR |
|                    | 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr | 7 EUR |
|                    | 24.00 Uhr bis 8.00 Uhr  | 9 EUR |

|                           |                        |       |
|---------------------------|------------------------|-------|
| Samstag, Sonntag, Freitag | 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr | 7 EUR |
|                           | 24.00 Uhr bis 8.00 Uhr | 9 EUR |

## 2. Fahrzeug- und Gerätekosten

2.1 Km-Kosten (je km) Löschgruppenfahrzeug LF 16 2 EUR

Löschgruppenfahrzeug LF 8 2 EUR

Mannschaftstransportwagen MTW 1 EUR

### 2.2 Vorhalte- und Betriebskosten der Fahrzeuge

Fahrzeugbezeichnung Vorhalte- und Betriebskosten (je Stunde)

Löschgruppenfahrzeug LF 16 66 EUR

Löschgruppenfahrzeug LF 8 66 EUR

Mannschaftstransportwagen MTW 31 EUR

### 2.3 Betriebskosten der Geräte (je Stunde)

#### Betriebskosten

Tragkraftspritze 20 EUR

Tauchpumpe 10 EUR

Wassersauger 13 EUR

Stromaggregat Scheinwerfer 19 EUR

Hebekissen 25 EUR

Ölsperren (je angef. 10/m pro Eins.) 15 EUR

Motorsäge 8 EUR

Atemschutzgerät und Maske 21 EUR

Schläuche / Stück 3 EUR

Handkehrmaschine 10 EUR

### 2.4 Verbrauchsmittel,

z. B. Ölbinder, Straßenölbilder,

Schaummittel, Wespentod, Entsorgung

tats. Kosten  
und Verwaltungs-  
kostenzuschlag

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Hüttlingen, den 20. Dezember 2001

Gez.

Schulz  
Bürgermeister

Beschlussdatum Gemeinderat: 20.12.2002  
Öffentliche Bekanntmachung: 12.01.2002  
Inkrafttreten: 13.01.2002